
Amtsblatt

gegründet 1746



Stadt
Augsburg

Nummer 19b, 8. Mai 2020, Seite 190

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Städtischen Kollegien

Herausgegeben und gedruckt von der
Stadt Augsburg
Redaktion: Hauptabteilung Kommunikation,
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg
Telefon (0821) 324-9402
Telefax (0821) 324-9405
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Verantwortlich für Bekanntmachungen:
Leiter der städtischen Dienststellen
Erscheint nach Bedarf an Freitagen

Abonnementpreis:
im Jahr 35,00 € per Postversand
im Jahr 15,00 € per E-Mail

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat mit Beschluss vom 23.04.2020 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) erlässt die Stadt Augsburg folgende

1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Städtischen Kollegien:

Art. 1

§ 9a der Geschäftsordnung der Städtischen Kollegien in der Beschlussfassung vom 20.02.2020 wird wie folgt geändert:

I. Die Überschrift wird wie folgt ergänzt:

§ 9a Ferien- und Hauptausschuss, Ferienzeit

II. Es wird ein neuer Absatz 5 eingeführt:

5) ¹Der Ferienausschuss kann in Zeiten, in denen aufgrund einer Katastrophe, insbesondere einer Pandemie, der Stadtrat nicht oder nur unter erhöhten Risikobedingungen in seiner Gesamtstärke zusammentreten kann, als Hauptausschuss vom/von der Oberbürgermeister/in an Stelle des Stadtrates einberufen werden. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bestimmt der/die Oberbürgermeister/in im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. ³Der Hauptausschuss verfügt in diesem Fall über die nach Abs. 2 bis 4 festgelegten Kompetenzen. ⁴Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf einen Tag verkürzt werden. ⁵Durch den Hauptausschuss soll die Handlungsfähigkeit der Stadt auch in einer von Risiken für Zusammenkünfte geprägten Phase gewährleistet werden. ⁶Ein ¼ der Stadtratsmitglieder (analog Art. 32 Abs.3 Satz 1 GO) kann beantragen, dass das Gesamtgremium zusammentreten muss, um die Fortführung des Hauptausschusses zu bestätigen oder zu beenden. ⁷Der Übergang zum regulären Sitzungsbetrieb kann im Hauptausschuss beschlossen oder von dem/der Oberbürgermeister/in bestimmt werden. ⁸Die Befugnis des/der Oberbürgermeisters/in, nach Art. 37 Abs. 3 GO dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, bleibt hiervon unberührt.

Art. 2

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Augsburg, den 29.04.2020

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister